

Allgemeine Fragen

1. Warum wurde eine getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation wurde bis zum 31.12.2005 eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt war. In dieser Gebühr waren sowohl die Kosten für die Sammlung und Beseitigung von Schmutz- als auch von Regenwasser enthalten.

Eine Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgte nicht. Der Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung ist in den letzten Jahren in einem Verhältnis gestiegen, welches eine Umstellung der Gebühr erforderte. Nach der aktuellen Rechtssprechung war die Stadt Werl zudem verpflichtet, die Gebührenstruktur neu zu ordnen.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

2. Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein, denn die Kosten für die Abwasserbeseitigung werden aufgeteilt in "Kosten Schmutzwasserbeseitigung" und "Kosten Niederschlagswasserbeseitigung".

Die Schmutzwassergebühr (weiterhin nach dem Frischwassermaßstab berechnet) wird geringer, die Niederschlagswassergebühr (je nach Größe der bebauten und befestigten angeschlossenen Flächen) wird neu ermittelt.

3. Was zählt zu der „öffentlichen Abwasseranlage“?

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung von Beseitigung der bei der städt. Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage zählt auch der Anschlussstutzen bzw. bei Druckentwässerungsleitungen das T-Verbindungsstück zu den Grundstücksanschlussleitungen und der unmittelbar hinter dem T-Verbindungsstück eingebaute Absperrschieber. Grundstücks- und Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstation nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt vom 16.2.05 geregelt ist.

4. Was sind Anschlussleitungen?

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

5. Wie wurde bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?

Die Stadt Werl hat aus Luftbildern die Dachflächen und versiegelten Flächen für jedes Grundstück (auch öffentliche Flächen) erfassen lassen. Nach Abgleich mit amtlichen Katasterdaten wurden diese Flächen in einen grundstücksbezogenen Flächenerfassungsbogen übernommen, den die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte zugeschickt bekommen haben und überprüfen mussten. In diesem Bogen musste angegeben werden, welche dieser Flächen tatsächlich in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Regenwasserkanalisation) entwässern. Zudem diente der Bogen als Ermäßigungsantrag für spezielle Pflaster und Gründachflächen, Zisternen mit oder ohne Notüberlauf an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

Nach Ermittlung der öffentlichen und privaten befestigten Flächen wurden die Abwassergebühren, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, neu kalkuliert und die Gebührenbescheide verschickt.

6. Können falsche Angaben der Bürger festgestellt werden?

Die Stadt wird anhand einer maschinell erstellten Übersicht besonders große Abweichungen zwischen der aus dem Luftbild ermittelten versiegelten Fläche und der vom Bürger als einleitend angegebenen überprüfen. Hierzu werden stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchgeführt.

Fragen zur Gebührenkalkulation

7. Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, da die öffentliche Abwasseranlage nicht genutzt wird. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab muss trotzdem gezahlt werden. Die Gesamtgebühr wird sich in diesem Fall im Vergleich zu der ursprünglichen Summe verringern.

8. Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Zur Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge wird die verbrauchte Trinkwassermenge (Frischwassermaßstab) als Grundlage herangezogen.

Zur Ermittlung der abgeleiteten Niederschlagswassermenge wird der Flächenmaßstab angewandt. Entscheidend ist die Größe der versiegelten Flächen und Dachflächen, die in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. Kanalisation) entwässern. Flächen, welche nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, bleiben unberücksichtigt!

Beispiel: Eine Terrassenfläche entwässert in den Garten. Diese Fläche findet dann bei der Gebührenermittlung keine Berücksichtigung.

9. Muss die Stadt auch für ihre Straßenflächen bezahlen, weil von dort auch Niederschlagswasser eingeleitet wird?

Ja. Die Stadt wird entsprechend angeschlossener Fläche und Versiegelungsart mit ihren Straßen- und öffentlichen Flächen (wie ein Privatgrundstück) an den Kosten der Oberflächenwasserentsorgung beteiligt.

Fragen zum Erhebungsbogen

10. Wer bekommt den Flächenerfassungsbogen?

Alle Eigentümer / Nutzungsberechtigte der jeweils angeschlossenen Grundstücke. Das heißt alle, die einen Abwassergebührenbescheid erhalten.

11. Bin ich verpflichtet, den Erhebungsbogen auszufüllen?

Es besteht nach der städtischen Entwässerungssatzung für die Abwasserbeseitigung eine Auskunftspflicht. Bei Nichtabgabe werden die durch die Stadt ermittelten abflusswirksamen Flächen in die Gebührenkalkulation einfließen.

Fragen zur Ermittlung relevanter Flächen

12. Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen, ansonsten können diese beim KBW erfragt werden.

13. Ist es ein Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. Kanalisation) entwässere?

Nein. Auch ein indirekter Anschluss an das Entwässerungsnetz (z. B. Ableitung über den Hof in die Straßenentwässerung) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

14. Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder reinen Regenwasserkanal angeschlossen ist?

Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (z. B. Kanalisation) ist entscheidend (gebührenpflichtige Fläche). Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Abwasseranlage das Grundstück angeschlossen ist.

15. Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird zwischen Normaldächern und Gründächern unterschieden. Die berechnungsrelevante Niederschlagsfläche kann sich bei Gründächern vermindern. Die konkreten Größen für die Begünstigungen können der städtischen Entwässerungssatzung entnommen werden.

16. Wie gehen befestigte Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Befestigte Flächen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (z.B. Kanalisation) gehen zu 100 Prozent in die Gebührenberechnung ein. Es werden jedoch Abzüge gewährt, wenn die relevante Fläche mit eingeschränkt wasserdurchlässigen Materialien befestigt ist. Die konkreten Größen für die Begünstigungen können der städtischen Entwässerungssatzung entnommen werden.

17. Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja. Änderungsmitteilungen werden berücksichtigt. Flächenveränderungen ab 20 m², die seit dem 01.01.2006 entstanden sind, sind der Stadt schriftlich mitzuteilen.

Fragen zur Nutzung von Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser

(Regentonnen, Zisternen, etc.)

18. Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht in die Gebühr ein?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Relevant sind dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeiste Regenwasserrückhalteinrichtungen z.B. Zisternen ab einer Größe von mehr als 2 m³ (2.000 Liter) mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage.

19. Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der ober- oder unterirdisch gelagert werden kann.

20. Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Wird eine Zisterne / Regenwassernutzungsanlage eingesetzt, gibt es eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr. Die Anlage muss jedoch mindestens ein Volumen von 2 m³ (2.000 Liter) haben und dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeist werden und über einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage verfügen.

Wird das gesammelte Niederschlagswasser u.a. als Brauchwasser (z.B. zur Toilettenspülung) genutzt, sind geeignete Zähler zu installieren, um diese Wassermenge zu erfassen, da sie ja nach dem Gebrauch an die Schmutzwasserkanalisation abgegeben wird.

Diese Menge wird dann nicht bei der Niederschlagswassergebühr berechnet, sondern als Schmutzwasser gewertet.